

## Betreuungsvertrag

zwischen

1) Frau / Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

- nachfolgend "Sorgeberechtigter" genannt -

2) Paritätischer Wohlfahrtsverband Nds. e.V., Kreisverband Peine,  
Virchowstraße 8 a, 31226 Peine

- nachfolgend "Träger" genannt -

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Nds. e.V., Kreisverband Peine betreut als freier Träger nach den jeweils gesetzlichen Rechtsverordnungen Kinder in den Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Edemissen.

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der/des Personenberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

Der Sorgeberechtigte betraut den o. g. Träger mit der Betreuung seines Kindes

Name \_\_\_\_\_ .

### § 2

Das Kind nimmt ab dem \_\_\_\_\_ an der Randzeitenbetreuung im Drachenklub teil.

Mo	Di	Mi	Do	Fr

Die Betreuung findet montags bis donnerstags von 15 bis 17 Uhr sowie freitags von 12:30 bis 17 Uhr statt.

### § 3

Der Vertrag wird zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahres abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 30.04. bzw. 30.11. des jeweiligen Jahres durch den Sorgeberechtigten oder den Träger eine schriftliche Kündigung erfolgt ist. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Betreuungsmaßnahme durch den Träger nicht fortgesetzt wird oder das Kind nach dem 4. Schuljahr die Schule verlässt.

#### **§ 4**

Wenn das Kind die Betreuung nicht besuchen kann, ist der Sorgeberechtigte verpflichtet, dieses dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitzuteilen.

Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (siehe Infektionsschutzgesetz).

Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Einrichtung wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden.

Für Kinder, die der Betreuung fernbleiben, übernimmt der Träger keine Verantwortung.

#### **§ 5**

Die Einrichtung übernimmt während des Besuches des Kindes die Aufsicht. Diese beginnt mit dem Empfang des Kindes durch das Betreuungspersonal nach Unterrichtsende.

Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung zum Ende der mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Betreuungszeit bzw. bei Abholung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder andere Personen, die durch den Sorgeberechtigten schriftlich bevollmächtigt sind (=> Vollmacht zur Abholung).

Für Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die die Kinder mitgebracht haben, haftet der Träger nicht.

#### **§ 6**

Während der Betreuung sowie auf dem Weg zur oder von der Einrichtung ist das Kind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

#### **§ 7**

Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrages notwendigen Daten des Kindes und seiner eigenen Person mitzuteilen. Änderungen müssen der Einrichtung unverzüglich bekanntgegeben werden. Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten gemäß Datenschutz vertraulich zu behandeln.

#### **§ 8**

Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- ein Verbleib des Kindes aus pädagogischen Gründen nicht länger tragbar ist.
- eine Zusammenarbeit von Seiten des Trägers mit den Sorgeberechtigten nicht länger möglich ist.
- Der Sorgeberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger drei Monate in Rückstand gerät (siehe § 9).

## § 9

Für die Betreuung wird eine monatliche Gebühr vom Träger in Rechnung gestellt.

Angemeldete Tage pro Woche	Monatliche Gebühr
2	24€
3	36€
4	48€
5	60€

Für das Verpflegungsangebot wird ein monatlich pauschalierter Essensbeitrag erhoben. Dieser wird durch den Träger im Lastschriftverfahren zum Anfang eines Monats eingezogen. Ab dem 1. August 2017 kostet eine Mahlzeit montags bis donnerstags 3,10€ und freitags 3,24€. Bei einer Teilnahme von 5 Tagen pro Woche werden 52,13€ Monatsbeitrag für das Mittagessen fällig. Es erfolgt keine Erstattung für nicht eingenommene Mahlzeiten.

Für die Betreuung und das Verpflegungsangebot ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen (siehe SEPA-Lastschriftmandat).

Das volle Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.

## § 10

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## § 11

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Sorgeberechtigten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Leitung

Anlagen:  
SEPA-Lastschriftmandat  
Vollmacht zur Abholung